

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 09. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2019)

zum Thema:

**Ökostrom an Berliner Schulen**

und **Antwort** vom 18. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Stefanie Remlinger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 890

vom 09. Dezember 2019

über

**Ökostrom an Berliner Schulen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten bei der Ausschreibung für die Stromversorgung der Berliner Schulen?

Zu 1.: Für die Berliner Schulen gelten die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für alle öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin. Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

2. Wie sind die Laufzeiten der aktuellen Verträge?

Zu 2.: Die aktuellen Verträge enden zum 31.12.2019. Das Ausschreibungsverfahren für den Zeitraum 2020 bis 2022 wurde bereits durchgeführt und abgeschlossen.

3. Inwiefern ist es möglich die laufenden Verträge zu kündigen bzw. den Vertragsinhalt zu ändern?

Zu 3.: Die Verträge können aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant oder der Kunde länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder wenn der Lieferant oder der Kunde die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

Eine Änderung des Vertragsinhalts ist nicht möglich.

4. Inwiefern ist es möglich die Lose zukünftig so anzupassen, dass die Schulgebäude ein eigenes Los erhalten?

Zu 4.: Die Schulgebäude sind bereits seit Jahren in Los 3 zusammengefasst. Ein eigenes Los, d.h. nur Schulgebäude, hätte keine Vorteile gegenüber der jetzt ausgeübten Praxis.

5. Inwiefern ist es rechtlich möglich das Kriterium Ökostrom (Strom wird aus 100% erneuerbarer Energien hergestellt und der Stromanbieter fördert aktiv den Ausbau der erneuerbaren Energien) in die Ausschreibung aufzunehmen, so dass alle Berliner Schulen zukünftig mit Ökostrom versorgt werden?

6. Inwiefern wurde bei den vergangenen Ausschreibungen das Kriterium Ökostrom berücksichtigt?

Zu 5. und 6.: Das Kriterium Ökostrom ist seit über 15 Jahren Bestandteil der Ausschreibungen. Seit dem Jahr 2007 bezieht das Land Berlin 100% Ökostrom und seit dem Jahr 2013 werden Investitionsleistungen in den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bei der Vergabe berücksichtigt. Die Berliner Schulen werden somit nicht nur zukünftig, sondern bereits seit Jahren mit Ökostrom versorgt.

7. Inwiefern ist es beabsichtigt das Kriterium Ökostrom zu einem wesentlichen Bestandteil der kommenden Ausschreibungen zu erklären, damit zukünftig alle Berliner Schulen mit sauberem Strom versorgt werden?

Zu 7.: Das Kriterium Ökostrom ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Ausschreibungen des Berliner Strombedarfs.

Berlin, den 18. Dezember 2019

In Vertretung

Barbro Dreher

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe